

Zusammenfassung Bewertung BWA gemäss SIA 142

Bezeichnung	Projektwettbewerb mit Präqualifikation Um- & Anbau Raiffeisenbank – Rebstein Entwurf Ausschreibung
Auftraggeber	selektiv / anonym Raiffeisenbank Marbach-Rebstein
Organisation	<i>Raiffeisen Schweiz Genossenschaften / Bauherrenberatung</i>
Termine	Ausgabe 12.11.2019 Abgabe 7.2. 2020
SIA geprüft	Nein

Gesamtbewertung



Qualität

Die Ausschreibung für den *Um- & Anbau Raiffeisenbank – Rebstein* ist in der Fassung Entwurf bewertet worden. Der BWA begrüsst den Entscheid, den anonymen Projektwettbewerb zu wählen. Grundsätzliche fördert der BWA den offenen Wettbewerb.

Das Programm und die Anforderungen dazu sind detailliert ausgearbeitet. Die Ausführungen unter "*Architektur für Raiffeisen*" werden wertgeschätzt.

Die Anzahl der Teilnehmer ist im Verhältnis zur Aufgabe und dem Schwierigkeitsgrad entsprechend nachvollziehbar.

Das Urheberrecht verbleibt richtigerweise bei den Teilnehmern.

Mängel

Die Formulierung unter 5.1 „...Für die Durchführung wird das *Einladungsverfahren mit Präqualifikation angewandt...*“ widerspricht sich. Das Präqualifikation-Verfahren ohne Kriterien ist unüblich und nicht vertrauenswürdig.

Zu 5.1 Verfahrensart: „*Das Verfahren des Projektwettbewerbs orientiert sich in wesentlichen Punkten an den Ordnungen SIA 142 und 143...*“ Diese Formulierung hierzu ist unzureichend.

Die hohe Anzahl von Sachpreisrichtern gegenüber den zwei Fachpreisrichtern ist nicht zielführend. Die Anzahl der stimmberechtigten Preisrichter sollte mindestens gleichwertig sein, zudem ist die Mehrheit der unabhängigen Fachpreisrichter zu beachten.

Mit der Absicht, den Aufwand für die abzugenden Unterlagen gering zu halten, werden ungenügende Planunterlagen abgegeben. Die Planunterlagen sollen den Teilnehmern in digitaler Form DXF / DWG ausgehändigt werden (Layerstruktur beachten).

Es stellt sich die Frage, welche Erkenntnisse aus der Kostenschätzung, dem Grobterminprogramm, dem Materialkonzept, usw. gewonnen werden können. Diese eingeforderten Unterlagen stehen in keinem Verhältnis zur geringen Entschädigung, zudem sind diese Anforderungen nicht stufengerecht ausgelegt.

Eine Honorarofferte zu verlangen, ist wenig zielführend, und wenn dann ist die 2-Couvert-Methode anzuwenden. Das Hauptaugenmerk bei der Bewertung soll auf der funktionellen und architektonischen Qualität liegen.

Die Formulierung unter 5.9 ist unüblich und schafft keinen Anreiz zur Teilnahme: *„Mit der Auszahlung des Honorars sind deshalb die Kosten für einen Teil der Leistungen des Vorprojektes abgeglichen, sodass sich der Leistungsanteil des Gesamthonorars im Hinblick auf den Leistungsumfang der Innen-/Architekten auf total 97% reduziert.“* Büros sind auf einen fairen Folgeauftrag ohne Reduzierung der Leistungen des Vorprojekts angewiesen.

Die Formulierungen unter 5.12: *„Mit der Auszahlung des Honorars sind alle Verpflichtungen der Auftraggeberin gegenüber den Projektverfassern abgegolten. Es können mehrere Projektverfasser mit der Weiterbearbeitung beauftragt werden“* schafft gleichermassen keine solide Basis für eine zukünftige Zusammenarbeit.

Die Entschädigung von CHF 4'500 und die Preissumme von 30'000 ist im Verhältnis zu den gestellten Anforderungen zu tief angesetzt. Die Anzahl Preise, zB. 3 bis 5, ist zu bestimmen. Auch die Regelung der

Ankäufe gem. SIA 142 um Rekurse auszuschliessen, ist zu deklarieren. Die rechtliche Grundlage bei Streitfällen fehlt.

Die verbindliche Aussage zur Veröffentlichung / Ausstellung / Jurybericht fehlt. Die Genehmigung mit Unterschriften der stimmberechtigten Jury sollte dokumentiert werden.

Beurteilung

Die vielen Einschränkungen könnten Büros abhalten, am Konkurrenzverfahren teilzunehmen. Es gelingt nicht über die Ausschreibung eine verbindliche Basis zu schaffen, welche für alle Beteiligten Sicherheit und Vertrauen schafft. Ähnlich gelagerte Verfahren, die im Entwurf bewertet worden sind, haben zu einer Endfassung in grün geführt. BWA Ostschweiz hofft, dass diese Bewertung bei Raiffeisen gleichermassen Gehör findet.